

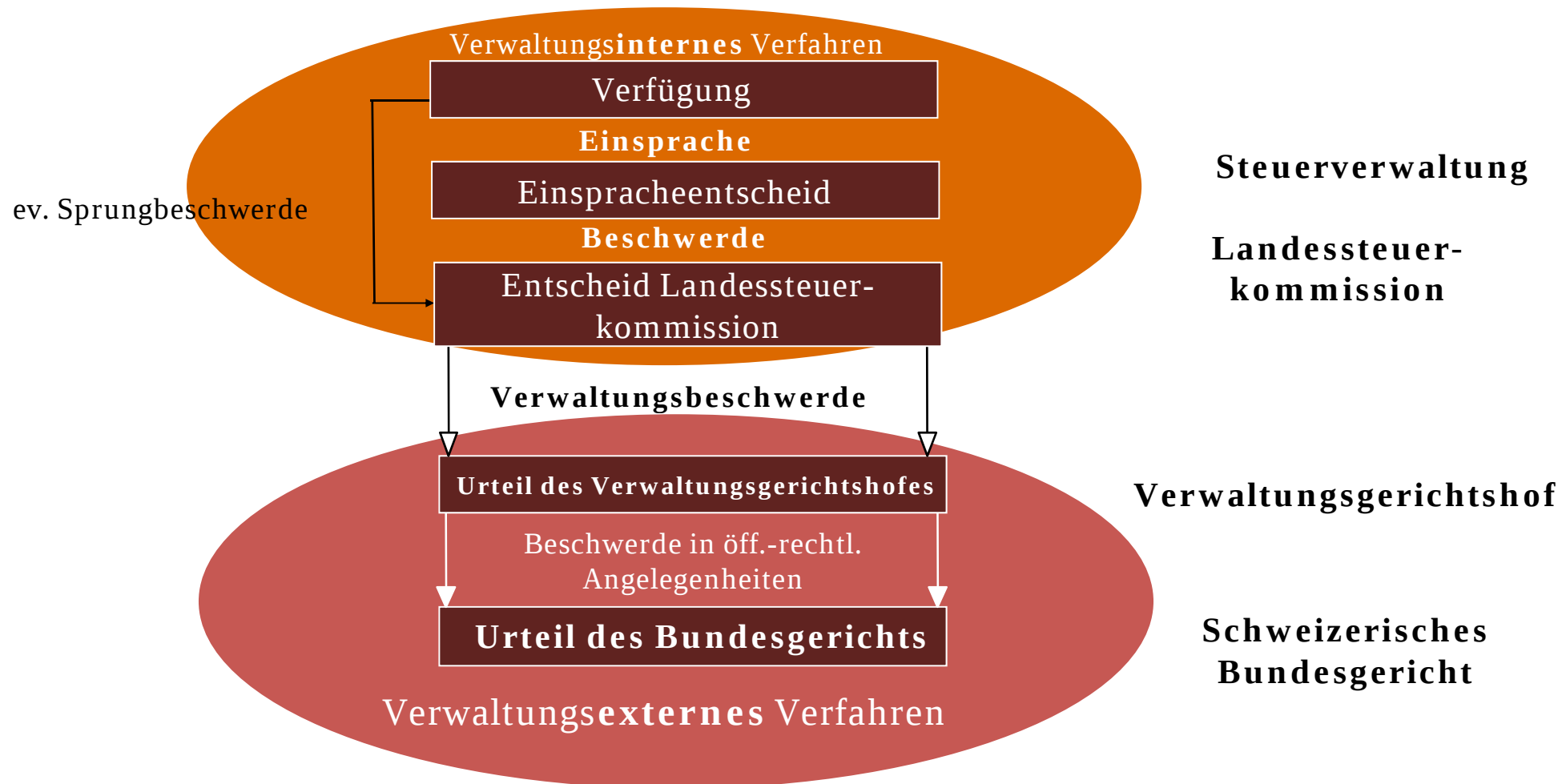
Aktuelles zur Rechtsprechung mit Fokus auf FL-Fälle

Oktober 2017

Vorbemerkungen

- Steuerverwaltung kann gemäss Art. 65 MWSTG-FL Kontrollen durchführen, der Steuerpflichtige kann aber im Gegensatz zur Situation in der Schweiz keine Durchführung einer Kontrolle verlangen
- FL kennt eine Instanz mehr, die Landessteuerkommission
- Entscheide des Verwaltungsgerichtshofes sind an das Schweizerische Bundesgericht weiterzuziehen
- Steuerverwaltung kann im Verfügungs- und Einspracheverfahren Kosten erheben
- Steuerverwaltung hat alle Steuerdaten der Steuerpflichtigen; stichprobenartige Abgleiche der deklarierten Umsätze mit Bilanz und Erfolgsrechnung

Rechtsmittelverfahren



Frist in allen Verfahren = 30 Tage, nicht erstreckbar
(ABER: Stillstand der Frist während Gerichtsferien)

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

	2013/127 vom 19. Dezember 2013 Verzugszinsfolgen bei Korrektur der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt		2014/038 vom 19. Dezember 2014, Fristversäumnis Nichteintreten		2015/005 vom 6. März 2015, Optionsrecht auf Liegenschaften		2015/006 vom 10. April 2015, "Vorsteuerkürzung durch Steuerverwaltung"		2015/105 vom 29. April 2016, Eintrag in das MWST-Register		2016/097 vom 5. August 2016, Streichung aus Register (Autofall)		2016/163 vom 27. März 2017, Rückwirkende Eintragung in MWST-Register (Verrechnungen)	
	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF	Datum	Kosten CHF
Verfügung	27.04.2012	100.00	15.10.2013		18.09.2012		24.10.2012		17.08.2009		11.03.2014		22.05.2015	
Einsprache	29.05.2012		8.11.2013		18.10.2012		19.11.2012		16.09.2009 (erste Einsprache)		11.04.2014		26.06.2015	
Einspracheentscheid	15.06.2012	300.00	18.12.2013		10.09.2014 (1. Rechtsgang: 21.01.2013)		11.02.2013		05.11.2014		28.05.2014		05.10.2015	300.00
									31.05.2011 (1. Einspracheentsch.; 300 CHF Kosten)					
Beschwerde	17.07.2012		8.11.2013		13.10.2014		14.03.2013		05.12.2014		30.06.2014		02.11.2015	
									29.06.2011 (1. Beschwerde)					
Entscheid Landessteuerkommission	26.09.2013	110.00	16.04.2014		17.12.2014		17.12.2014		28.11.2013 (1. Entscheid Land.); 4'420.00 CHF Kosten)		11.05.2016		29.08.2016	935.00
Verwaltungsbeschwerde	08.11.2013		30.05.2014		19.01.2015		20.01.2015		02.10.2015 (Säumnisbeschwerde)		09.06.2016		05.10.2016	
									13.02.2014 (1. Beschwerde)					
Urteil des Verwaltungsgerichtshofs	19.12.2013	195.00	19.12.2014	382.00	06.03.2015 (1. Rechtsgang 16.06.2014 Aufhebung der Einspracheentscheidung)	212.00	10.04.2015		29.04.2016		05.08.2016	1'870.00	27.03.2017	935.00
									11.04.2014 (1. Urteil Verwaltungsgerichtshof)					

Entscheide des Bundesgerichtes zu liechtensteinischen Fällen

- 2C_359/2016 vom 4. Oktober 2016 Vorsteuerabzug auf Geschäftsfahrzeug
- 2C_527/2016 vom 14. Juni 2016 Flugzeugfall
- 2C_487/2011 vom 13. Februar 2013 Steuerumgehung bei der Vermietung von Sportwagen
- 2C_476/2010 vom 19. März 2012 Flugzeugfall
- 2C_434/2009 vom 17. Juni 2010 Steuerausnahme für Versicherungsvermittlung

Vorsteuerabzug auf Geschäftsfahrzeug

FACHBEITRAG ZUM IFA FACHSYMPOSIUM

Ein Bentley muss steuerlich akzeptiert werden

Steuer Den Auswirkungen der Mehrwertsteuer kann sich kein liechtensteinisches Unternehmen entziehen. Die IFA widmet sich in ihrem nächsten Fachsymposium daher den aktuellen Entwicklungen, Erfahrungsberichten und der Rechtsprechung.

VON MARCO FELDER
UND NIKLAUS HONAUER

Das schweizerische Bundesgericht muss sich zuweilen auch mit Fragen zum liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetz befassen. Dies aus zwei Gründen. Zum einen entspricht die hiesige Gesetzesfassung – mit Ausnahme von Verweisen auf andere Gesetze – wörtlich dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz. Zum anderen ist das Bundesgericht die Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein.

Der Entscheid vom Oktober letzten Jahres ist deshalb besonders spannend, weil das Bundesgericht die Sichtweise des Steuerpflichtigen stützte und der Liechtensteinischen Steuerverwaltung eine Abfuhr erteilte. Konkret ging es um die Frage, ob die Mehrwertsteuer auf den Anschaffungskosten für einen Bentley abzugsfähig ist. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, dass der Nachweis der unternehmerischen Verwendung eines Luxusfahrzeuges erhöhten Anforderungen unterliege und die Indizien für die rein private Verwendung sprächen. Damit das Urteil im Kontext des Sachverhaltes gewürdigt werden kann, sind ein paar zusätzliche Angaben nötig: Die steuerpflichtige Anstalt führt als Familienbetrieb (Vater, Sohn und Tochter) ein Treuhandunternehmen.



Das Schweizer Bundesgericht muss sich mit Fragen zum FL-Mehrwertsteuergesetz befassen. Bild: iStock

Die Familienmitglieder besitzen Privatfahrzeuge und machen die geschäftlich zurückgelegten Kilometer als Spesen geltend. Bis Juli 2013 verfügte die Anstalt über ein Geschäftsfahrzeug (Anschaffungspreis über 100'000 Franken), das von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung immer als Geschäftsfahrzeug akzeptiert worden war. Dieses Fahrzeug wurde im Juli 2013 durch den Bentley ersetzt (Anschaffungspreis 230'000 Franken). In der Versicherungspolice wurde als Verwendungszweck «privat» angegeben und die Anstalt finanzierte den Kaufpreis mit einem Dar-

lehen des Vaters. Im ersten halben Jahr seit Kauf sind mit dem Fahrzeug nur gut 1'000 Kilometer für Fahrten zu Kunden nach Zürich oder ins nahe Ausland zurückgelegt worden. Gestützt auf Artikel 28 des liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes kann der Steuerpflichtige die im «Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit» angefallene Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen. Der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ist es nach Auffassung des Bundesgerichts nicht gelungen, der Anstalt einen nicht unternehmerischen Bereich nachzuweisen.

Der Umstand, dass die Verwendung eines solchen Fahrzeuges unüblich sei, reicht als Nachweis nicht aus. Das Bundesgericht hat zwar auch eingestanden, dass «die Wahl des Fahrzeugs und dessen Kosten auf den ersten Blick tatsächlich etwas hochgegriffen» seien. Es sei aber «alleinige Sache des Unternehmers, die Philosophie des Aussenaustritts zu definieren.» Und da nicht in Frage stand, dass die Fahrten ausschliesslich geschäftlich waren, musste der Vorsteuerabzug vollumfänglich gewährt werden.

Das Bundesgericht weist am Schluss zu Recht darauf hin, dass für private Fahrten ein Entgelt wie unter unabhängigen Dritten einzusetzen wäre. Und für ein Fahrzeug dieser Preisklasse würde ein Entgelt von 0.70 Rappen pro Kilometer sicherlich nicht reichen. Ein Privatgebrauch stand aber nicht zur Diskussion.

IFA Fachsymposium

Am 5. Oktober 2017 findet im SAL ein weiteres Fachsymposium der IFA Liechtenstein zum Thema Mehrwertsteuer statt. Inhaltlich stehen Aktuelles, Wissenswertes und Praktisches zur liechtensteinischen Mehrwertsteuer für Praktiker und andere interessierte Personen im Vordergrund. Insbesondere wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung zur Mehrwertsteuer mit Fokus auf liechtensteinische Fälle eingegangen. Die anschliessende Podiumsdiskussion steht unter dem Titel: Sieben

Lehren der liechtensteinischen Mehrwertsteuer. Referenten bzw. Podiumsteilnehmer sind Raffaello Pietropaolo, Leiter Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Niklaus Honauer, Partner PwC Schweiz, Ronald Marxer, Leiter Abteilung Mehrwertsteuer der Liechtensteinischen Steuerverwaltung sowie Anna Zoeller, MWST-Koordinatorin bei der LGT Bank AG. Detaillierte Hinweise zum Fachsymposium finden sich auf www.ifa.li.li. Anmeldungen können bis zum 2. Oktober unter sekretariat@ifa-li.li vorgenommen werden.



***Marco Felder**
Partner Felder Sprenger + Partner sowie Präsident der IFA Liechtenstein



***Niklaus Honauer**
Partner Indirekte Steuern, PwC Schweiz

- Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit angefallene Vorsteuer ist abzugsfähig
- Nutzung ausschliesslich geschäftlich
- Philosophie des Aussenaustritts ist Sache des Unternehmens
- Was wäre der Preis für eine private Nutzung des Fahrzeugs?
- Wie muss der Umstand gewürdigt werden, dass jederzeit eine private Nutzung möglich wäre

Flugzeugfälle

Abgrenzung zwischen:

- Beförderungsleistungen
- Zur Verfügung stellen eines Luftfahrzeuges mit Bedienungspersonal
- Air Craft Management Leistungen

Behandlung von Flugzeughalterstrukturen:

- Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Luftfahrtunternehmen
- Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Aktionär oder nahestehenden Personen

Behandlung missbräuchlicher Strukturen:

- Aircraft-Management Leistungen an Aktionär
- keine Vermietungsleistung an Luftfahrtunternehmen
- Vorsteuerabzug nur auf dem für geschäftlichen Gebrauch genutzten Teil

Safe haven rule von < 20% private Nutzung

Vermittlung im Versicherungsbereich

Verkauf von Lebensversicherungen als steuerausgenommene Vermittlung oder als steuerbare Zuführung von Kunden?

Für Steuerausnahme:

- kein direkter Kundenkontakt nötig
- Steuerausnahme greift auch über mehrere Stufen
- berufstypische Leistungen, die über das blosse Zuführen von Kunden hinausgehen
- Abschlussvollmacht nicht notwendig

Tendenz Steuerausnahme weit auszulegen, wenn damit der Verlust des Vorsteuerabzugs einhergeht und eng, wenn es um die Steuerbarkeit der Leistungen an inländische Kunden geht

Steuerumgehung bei der Vermietung von Sportwagen

Kauf von 4 Ferraris durch Anstalt mit einem Fondskapital von CHF 30'000

Totalkaufpreis von CHF 2,8 Mio mit Darlehen über CHF 2,7 Mio finanziert

Steuerbarer Umsatz von CHF 117'000 (MWST 8'892) und Vorsteuerabzug von CHF 223'117

Sehr dünne Eigenkapitalisierung

Nutzung der Fahrzeuge einzig im Familienkreis; kein Nachweis der Fremdnutzung

Steuerumgehung nach den nachfolgend dargestellten Kriterien

Kriterien zur Beurteilung der Steuerumgehung

	Eigen- nutzung	Dritt- nutzung	zur Verfügung des wirtschaftlich Berechtigten	Steuerrechtliche Konsequenz	Bundesgerichtliche Rechtsprechung
1	Besteht (aus- schlies- slich)	Besteht nicht	Dauernd	Durchgriff, Löschung aus dem Register	BGE 138 II 239 (Urteil 2C_638/2011 vom 19. März 2012: "Bombardier Learjet 31A") ¹⁸ Urteil 2C_476/2010 vom 19. März 2012 ("Pilatus PC-12/45") ¹⁹
2	Besteht (nahezu aus- schlies- slich)	Besteht (aber nahezu unerheb- lich)	Dauernd (zumindest "Vorrangrecht")	Durchgriff, Löschung aus dem Register, Drittumsätze sind unbeachtlich, aber: "fakturierte gleich geschuldet"	Urteil 2C_146/2010 vom 15. August 2012 ("Bombardier Learjet 45 und AS 365 N3 Dauphin") Urteil 2C_836/2009 vom 15. Mai 2012 ("Agusta A109E") ²⁰
3	Besteht	Besteht (erheb- lich)	Dauernd (zumindest "Vorrangrecht")	Durchgriff, Anerkennung der Struktur in Bezug auf die Drittumsätze (subjektive Steuerpflicht zu prüfen)	Urteil 2C_732/2010 vom 28. Juni 2012 ("Challenger 604") ²¹
4	Besteht	Besteht (erheb- lich)	Nicht dauernd	Anerkennung der Struktur (subjektive Steuerpflicht zu prüfen)	Normalfall: ergibt sich aufgrund der Abgrenzung zu den vorangehenden drei Konstellationen

Und noch ein Entscheid zu Liechtenstein – oder wenn ein Österreicher ins Ländle fährt

Entscheid Bundesverwaltungsgericht A-2080/2016 vom 26. Januar 2017

- Kaufmann mit Wohnsitz Schweiz (C-Bewilligung)
 - BMW X5 steht im Eigentum der B GmbH, Wien
 - Zollstelle Schaanwald/FL erhebt Einfuhrabgaben von total CHF 3'165
 - Kaufmann sagt zuerst aus, er sei mehrmals in die Schweiz gefahren und der BMW sei sein Winterfahrzeug
 - Widerruf der Aussage, der Besuch im Ländle sei der erste Grenzüberschritt
-
- Ob ein- oder mehrmals ist nicht entscheidend; entscheidend ist Wohnsitz in der Schweiz und Verwendung des ausländischen Fahrzeugs für private Zwecke in FL/Schweiz
 - Auch Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2 Bst. b ZV nicht erfüllt, dass innerhalb eines Jahres höchstens 12 grenzüberschreitende Beförderungen mit Wiederausfuhr nach drei Tagen stattfinden

Leitentscheide des Bundesgerichtes mit zentraler Bedeutung auch für Liechtenstein

Registrierung Holding und Bezugsteuer

- Ermessensweise Einschätzung der Managementleistungen mit 2%0 des durchschnittlichen Vermögens (BGer 595/2016 vom 11. Januar 2017)

Unternehmerische Tätigkeit

- Ausstellung von Kunstwerken ist nach dem Grundsatz der Einheit des Unternehmensträgers eine unternehmerische Tätigkeit (Bger 2C_1115/2014 vom 29. August 2016)

Eintausch/Rabatt

- Rücknahme von Waren ist nicht Entgeltsminderung, sondern Tausch (BGer 2C_100/2016 vom 9. August 2016)

Abschaffung der 25/75 % Regel für gemeinnützige Organisationen

- Bundesgericht qualifiziert die 25/75 % Regel als gesetzeswidrig (BGer 2C_781/2014 vom 19. April 2015)

Strenge Praxis zur Option für die Versteuerung der Umsätze

- Eine Option ist nur durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung möglich (BGer 2C_215/2014 vom 10. Oktober 2014)

Lockerung der formellen Anforderungen unter altem Recht

- Bundesgericht hat unter altem Recht trotz fehlender MWST-Nummer den Vorsteuerabzug zugelassen (BGer 2C_33/2014 vom 27. Juli 2015)

Kontakt



Dr. Niklaus Honauer

Partner

PwC AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Phone: +41 58 792 59 42

Fax: +41 58 792 55 96

E-Mail: niklaus.honauer@ch.pwc.com